

Studienbüro

Az. 6032.34

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Digitales Gesundheitsmanagement
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-DGM)**

vom 16. März 2021

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 2

geändert durch Satzung vom

17. Juli 2023 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 25
9. April 2024 [Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 32](#)

In der konsolidierten - nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 9. April 2024. Rechtsänderungen, dieser Änderungssatzung erscheinen hervorgehoben „blau“.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	4
§ 3	Vorpraktikum.....	5
§ 4	Zulassung zu höheren Semestern	6
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	7
§ 6	Module und Prüfungsleistungen.....	7
§ 7	Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.....	8
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis.....	9
§ 9	Leistungspunkte.....	10
§ 10	Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	10
§ 11	Praktisches Studiensemester	11
§ 12	Bachelorarbeit	11
§ 13	Prüfungskommission.....	12
§ 14	Bestehen der Bachelorprüfung.....	12
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis.....	12
§ 16	Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad.....	13
§ 17	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.....	16
Anlage 2 Äquivalenztabelle zur Anrechnung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg	

Georg Simon Ohm (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 2; www.th-nuernberg.de)..... 20

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales
Gesundheitsmanage- ment an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für
Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen..... 21

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs Digitales Gesundheitsmanagement ist die Qualifizierung von Fachkräften an der Schnittstelle zwischen Informatik, Management und digitaler Technologie im Gesundheitswesen, die die Komplexität und einrichtungsübergreifenden Schnittstellen im Gesundheitswesen überblicken und den digitalen Wandel in Einrichtungen des Gesundheitswesens kompetent gestalten.
- (2) ¹Im Mittelpunkt des Bachelor-Studiengangs „Digitales Gesundheitsmanagement“ steht das systematische Erschließen, Verwalten, Aufbewahren, Verarbeiten und Bereitstellen von Daten, Informationen und deren technische Kommunikation in allen Bereichen des Gesundheitswesens. ²Die **Absolventinnen und Absolventen** verfügen über Kenntnisse zur anwendungsbereichsspezifischen Informatik und den typischen Eigenschaften der Gesundheits-IT, auf deren Basis sie eine rationale Einführung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den jeweiligen Einsatzbereichen unterstützen. ³Dieses Wissen versetzt sie in die Lage, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Gesundheitsversorgung über im Vorfeld abgestimmte IT-Systeme zu verbessern. ⁴Sie sind sich dem Zusammenspiel soziotechnischer Systeme bewusst, berücksichtigen interdisziplinäre Perspektiven bei der Entwicklung von digitalen Lösungen und gestalten Veränderungsprozesse unter Einbindung von betroffenen **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**. ⁵Die **Absolventinnen und Absolventen** sind in der Lage, Methoden zur kreativen Lösung komplexer Probleme anzuwenden und betrachten Veränderungen im Vorfeld immer auch aus dem Blickwinkel der Patientinnen und Patienten.

- (3) ¹Qualifiziert werden Fachkräfte, die eine Lotsenfunktion an der Schnittstelle zwischen Informatik und konkretem (klinischen oder außerklinischen) Anwendungsfeld einnehmen. ²Sie kennen die Gesundheitslandschaft sowie deren Schnittstellen und sind mit Kern- und Unterstützungsprozessen vertraut, verfügen über planungs- und nutzungsrelevante IT-Kenntnisse und können sowohl mit Informatikern als auch mit Akteuren der direkten Patientenversorgung professionell kommunizieren. ³Dies versetzt sie in die Lage, digitale Gesamtlösungen zu entwickeln und einzusetzen sowie an der Konzeption und dem wirtschaftlichen Betrieb innovativer Versorgungs- und Geschäftsmodelle in Gesundheitseinrichtungen mitzuwirken.
- (4) ¹Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung werden die erworbenen Grundlagenkenntnisse auf wichtige Arbeitsfelder digitaler **Gesundheitsmanagerinnen und Gesundheitsmanager** angewendet und vertieft, eine Spezialisierung ist damit nicht verbunden. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden Schlüsselqualifikationen wie Lern- und Arbeitstechniken, Team- und Kommunikationsfähigkeit gefördert sowie Kompetenzen zu kollaborativem, interdisziplinärem und agilem Arbeiten in einer sich stetig verändernden Arbeitsumgebung ausgebildet.
- (5) ¹Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Dieser kann die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium bilden.

§ 3

Vorpraktikum

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs ist auch der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer in Vollzeit ²Die Beauftragung oder der Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht durch die betreffende Studienbewerberin oder den betreffenden Studienbewerber zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

- (2) ¹Ziele, Inhalte und erforderliche Nachweise zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie der Nürnberg School of Health festgelegt. ²Insbesondere wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine bereits vorhandene berufspraktische Erfahrung auf das Vorpraktikum angerechnet werden kann.
- (3) ¹Das Vorpraktikum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums
1. eine fachpraktische Ausbildung an einer Fach- oder Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung Gesundheit abgeschlossen haben oder
 2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf oder
 3. eine einschlägige, mindestens sechsmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachweisen.

²Über die Anrechenbarkeit und deren Umfang entscheidet die nach § 13 zuständige Prüfungskommission unter Beachtung von § 31 ASPO.

§ 4

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist ab dem Sommersemester 2022 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (2) ¹Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist ab dem Wintersemester 2022/23 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.

- (3) ¹Die Zulassung zum vierten Studienplansemester ist ab dem Sommersemester 2023 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das vierte Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (4) Die Zulassung zum fünften Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist ab dem Wintersemester 2023/24 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (5) Ein mindestens vierwöchiges Vorpraktikum ist nachzuweisen.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 6

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die wählbaren [Schwerpunkte](#) und die fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und die fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Abs. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 7

Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Jede und jeder Studierende hat 30 ECTS aus Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. ²Mindestens 20 ECTS sollen aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen der Fakultät mit naturwissenschaftlichem Bezug bestehen. ³Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden Modulen an. ⁴10 ECTS können wahlweise aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen oder Veranstaltungen aus den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (AWPF-Katalog) belegt werden. ⁵Die Nürnberg School of Health stellt sicher, dass mindestens zwei Drittel ihrer fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen naturwissenschaftlichem Bezug enthalten.
- (2) ¹Sollte durch die belegte Kombination aus fachwissenschaftlichen und AWPF-Veranstaltungen ein Überschuss an ECTS entstehen, so gilt für die Notenberechnung Abs. 5. ²Die Regelungen zu § 17 ASPO bleiben unberührt.
- (3) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls unter Abs. 1 wird verbindlich, sobald eine Prüfungsleistung bzw. auch Teilprüfungsleistung abgelegt wurde.
- (4) Die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul unter Abs. 1 setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (5) Die Note für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul wird mit den in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als die für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche

Wahlpflichtmodul festgelegten Leistungspunkte ergeben sollten. Die Regelungen zu § 17 ASPO bleiben unberührt.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Rat der Nürnberg School of Health beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Rat der Nürnberg School of Health wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁶Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben [gem. § 16 ASPO](#).
- (2) ¹Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Rat der Nürnberg School of Health beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodul besteht nicht. ²Der Studienplan benennt für einzelne Wahlpflichtmodule Obergrenzen, die eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherstellen.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ²Diese umfasst die Module DGM 08 „Gesundheit und Digitalisierung“ und DGM 09 „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ aus der Anlage und soll damit den Studierenden zeigen, dass sie
 1. den Anforderungen an ein interdisziplinäres Studium gewachsen sind
 2. insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.³Aufgrund der inhaltlichen Anforderungen im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist das Modul DGM 08 „Gesundheit und Digitalisierung“ anwesenheitspflichtig.
- (2) ¹Die Prüfungen der Module DGM 08 und DGM 09 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Abweichend von § 7 ASPO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 21 ASPO.
- (3) ¹Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu

vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (3) ¹Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. ²Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind. ³Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisforschungsseminar vertieft und ergänzt. ⁴Die Ziele und Inhalte des Praxisforschungsseminars werden im Modulhandbuch geregelt. ⁵Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 5 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Praxisforschungsseminar bestehen.
- (4) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt bei den in § 2 Abs. 3 beschriebenen Kompetenzfeldern bei
 1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 2. bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der erste Studienabschnitt abgeschlossen ist, das Praxissemester und das Praxisforschungsseminar mit Erfolg abgelegt, und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 14

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28, 32, ASPO Anwendung.

- (2) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, sowie in dem über das § 6 vom Fakultätsrat zu beschließenden Modulhandbuch definierten Wahlpflichtmodule Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Teilnahme an Bonus-Leistungen erfolgt freiwillig. ⁸Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis (§ 36 ASPO) ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B.Sc.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2021, lfd. Nr. 2; www.th-nuernberg.de), in ihrer zuletzt geltenden Fassung.²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 in der Fassung gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen.³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2024 das Studium in dem Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement (SPO B-DGM) vom 16. März 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2017, lfd. Nr. 27; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. Septembers 2024 außer Kraft.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2024/25 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. März 2021.

Nürnberg, 16. März 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 2 www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 19. März 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen

1. Studienabschnitt (Fachsemester 1-2)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
DGM-IL 01	Gesundheitswissenschaftlich denken und arbeiten	SU Ü	3 2	5	-	-	StA		ja	2)
DGM-IL 02	Sozialrecht und Gesundheitswesen	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
DGM 06	Grundlagen der Mathematik	SU Ü	4 2	5	-	-	schrP 90		ja	2)
DGM 07.1	Einführung in die Informatik	SU /Pra kt	4	5	-	3)	PP [Teil 1; Teil 2]		ja	3), 4)
DGM 07.2	Einführung in die Informatik II	SU /Pra kt	4	5	-	3)	PP [Teil 1; Teil 2]		ja	3), 4)
DGM 08	Gesundheit und Digitalisierung	SU	4	5	-	-	StA mit Prä 15		ja	1), 2)
DGM 09	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]		ja	1), 4)
DGM 10	Englisch	SU Ü	2 2	5	-	-	schrP 90		ja	2)
DGM 11	Medizin für Nichtmediziner	SU	4	5	-	-	schrP 90		ja	
DGM 12	Grundlagen der medizinischen Anwendungsinformatik	SU	4	5			schrP 90		ja	
DGM 13	Krankenbetriebswirtschaftslehre	SU Ü	4 1	5			schrP 90		ja	2)
DGM 14	Angewandte Statistik	SU Ü	4 2	5			schrP 90		ja	2)
Gesamt:			54	60						

2. Studienabschnitt (Fachsemester 3-7)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
DGM-IL 03	(Inter-)Professionelle Kommunikation gestalten	SU	4	5			StA		ja	
DGM-IL 04	Berufsethische Werthaltungen und Einstellungen	SU	4	5			Ref 20		ja	
DGM-IL 05	Technisch-humanwissenschaftliche, interdisziplinäre Projektarbeit	SU	8	10			ProA mit Prä 15		ja	2)
DGM 15	Prozess- und Datenmanagement	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 16	Mensch-Maschine-Interaktion	SU Ü	2 2	5			StA mit Prä 15		ja	2)
DGM 17	Einführung in das Medizin-Controlling	SU	4	5			schrP 90		ja	
DGM 18	Management von Organisationsprojekten	SU	4	5			SchrP 90		ja	
DGM 19	Health Network	SU	4	5			Ref 30		ja	
DGM 20	Business Intelligence	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 21	IT-Sicherheit	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 22	KI in der Gesundheitsversorgung	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM 23	Digital Health Start-Up Planung	SU	4	5			StA mit Prä		ja	
DGM 24	Logistische Prozesse in der Gesundheitsversorgung	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	
DGM 25	Praxisforschungsseminar	SU	5	6			StA mit Prä 15		ja	2)
DGM 26	IT-Architektur, IT-Management	SU	4	5			PP [Teil 1; Teil 2]		ja	4)
DGM-PS 27	Praktikum	Prakt		24			DvP mE/oE		nein	5)
DGM-WPF 28	Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	SU	24	30					ja	
DGM 29	Bachelorarbeit			15						
	29.1 Bachelorarbeit			(12)			BA		ja	

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
	29.2 Kolloquium zur Bachelorarbeit	Kol	2	(3)			Kol		nein	2)
Gesamt			91	150						

Fußnotenverzeichnis

- 1) Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 6 dieser Satzung.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen/Praktika/Blockseminaren und am Modul DGM 08 gilt als studienbegleitender Leistungsnachweis. Der erfolgreiche studienbegleitende Leistungsnachweis ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs.
- 3) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.
- 4) **Portfolioprüfung**
Gewichtung: 1:1
Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend.
Sie setzt sich jeweils aus einer Prüfungsleistung aus Teil 1 und einer Prüfungsleistung aus Teil 2 zusammen:
Teil 1: Studienarbeit / Projektarbeit / Praktische Studienleistung / Referat (10 bis 30 Min) und
Teil 2: Schriftliche Prüfung (60-90 Min) / Mündliche Prüfung (15-30 Min) / Kolloquium (15-30 Min). Das Nähere wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Studienplan festgelegt.
- 5) Bewertung mit Prädikat mE/oE gemäß § 26 Abs. 4 ASPO.

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
DvP	Dokumentation von Praktikumsaufgaben
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
LV	Lehrveranstaltung
mE	Mit Erfolg
oE	Ohne Erfolg

Nr.	(Teil-)Modulnummer
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
PP	Portfolioprüfung
PrA	Projektarbeit
Prä	Präsentation
PrS	Praktische Studienleistung
Prakt	Praktikum
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung zum Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

Anlage 2

Äquivalenztabelle zur Anrechnung für die **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-DGM) vom 16. März 2021** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 2; www.th-nuernberg.de)

Modul SPO B-DGM 2021 „alt“	Modul SPO B-DGM 2024 „neu“	Bemerkungen zur Anrechnung
DGM 07 Einführung in die Informatik (10 Leistungspunkte aus zwei Teilprüfungen)	DGM 07.1 Einführung in die Informatik I (5 Leistungspunkte) DGM 07.2 Einführung in die Informatik II (5 Leistungspunkte)	Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls DGM 07 („alt“) werden die Noten beider Teilprüfungen auf DGM 07.1 und DGM 07.2 aufgeteilt. Bei Absolvierung von nur einer Teilprüfung aus DGM 07 („alt“) wird diese Teilprüfung entsprechend nach Studiensemester für DGM 7.1 oder DGM 07.2 verbucht.
DGM 13 Krankenhausbetriebslehre	DGM 13 Krankenhausbetriebswirtschaftslehre	Vollständige Anrechnung
DGM 23 Design Thinking – Komplexe Probleme Kreativ lösen	DGM 23 Digital Health Start-Up Planung	Vollständige Anrechnung

Anlage 3

zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
DGM-IL 01	Gesundheitswissenschaftlich denken und arbeiten	3 2	SU Ü	StA	ja	3)	5
DGM-IL 02	Sozialrecht und Gesundheitswesen	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 06	Grundlagen der Mathematik	4 2	SU Ü	schrP 90 - 120	ja	2), 3)	5
DGM 07	Einführung in die Informatik	8	SU/Pra	schrP 90 - 120	ja	2), 3), 4), 6) Gewichtung: Teil 1: 50% Teil 2: 50%	10
DGM 08	Gesundheit und Digitalisierung	4	SU	StA mit Prä 15	ja	1)	5
DGM 09	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	SU	schrP 90 - 120	ja	1), 2)	5
DGM 10	Englisch	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 11	Medizin für Nichtmediziner	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 12	Grundlagen der medizinischen Anwendungsinformatik	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 13	Krankenhaus-Betriebslehre	4 1	SU Ü	schrP 90 - 120	ja	2), 3)	5
DGM 14	Angewandte Statistik	4 2	SU Ü	schrP 90 - 120	ja	2), 3)	5
SWS erster Studienabschnitt		54		Leistungspunkte erster Studienabschnitt			60

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
DGM-IL 03	(Inter-)Professionelle Kommunikation gestalten	4	SU	StA	ja		5
DGM-IL 04	Berufsethische Werthaltungen und Einstellungen	4	SU	Ref 20	ja		5
DGM-IL 05	Technisch-humanwissenschaftliche, interdisziplinäre Projektarbeit	8	SU	ProA mit Prä 15	ja	3)	10
DGM 15	Prozess- und Datenmanagement	4	SU	schrP 90 -120	ja	2)	5
DGM 16	Mensch-Maschine-Interaktion	4	SU	StA mit Prä 15	ja		5
DGM 17	Einführung in das Medizin-Controlling	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 18	Management von Organisationsprojekten	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 19	Health Network	4	SU	StA mit Prä 15	ja		5
DGM 20	Business Intelligence	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 21	IT-Sicherheit	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 22	KI in der Gesundheitsversorgung	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 23	Design Thinking – Komplexe Probleme kreativ lösen	4	SU	StA mit Prä 15	ja		5
DGM 24	Logistische Prozesse in der Gesundheitsversorgung	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 25	Praxisforschungsseminar	5	SU	StA mit Prä 15	ja		6
DGM 26	IT-Architektur, IT-Management	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM-PS 27	Praktikum		Pra	bB	nein		24
DGM-WPF 28	Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	24	SU		ja	5)	30
DGM 29	Bachelorarbeit						15
	31.1 Bachelorarbeit			BA	ja		(12)
	31.2 Kolloquium zur Bachelorarbeit	2	Kol		nein	3)	(3)
SWS zweiter Studienabschnitt		91		Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt			150

Fußnotenverzeichnis

1)	Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 10
2)	Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Studienplan festgelegt.
3)	Die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Leistungsnachweis, wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Übungen, Erstellung von Ausarbeitungen, Referaten oder Studienarbeiten ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs. Für Seminare besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 18 Abs. 3 ASPO findet Anwendung. Das Nähere wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt.
4)	Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.
5)	Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30- 60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
6)	Es handelt sich um zwei Modulteilprüfungen nach Abschluss des 1. und 2. Fachsemesters, welche in Form von zwei schriftlichen Prüfungsleistungen mit je 60 min. Dauer erfolgen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen ergibt sich aus der Übersicht bei Modul DGM 07.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
bB	Benoteter Bericht
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
Prä	Präsentation
ProA	Projektarbeit
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
mE	Mit Erfolg
Pra	Praktikum

/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)